

GEMEINDE LABERWEINTING LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 19. ÄNDERUNG

VORENTWURF

GEMEINDE LABERWEINTING:

vertreten durch:

1. Bgm. Johann Grau
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

19.06.2023

GEMEINDE LABERWEINTING

SONDERGEBIET "SO SOLARPARK POSCHENHOF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
19. ÄNDERUNG

BESTAND M 1:6.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

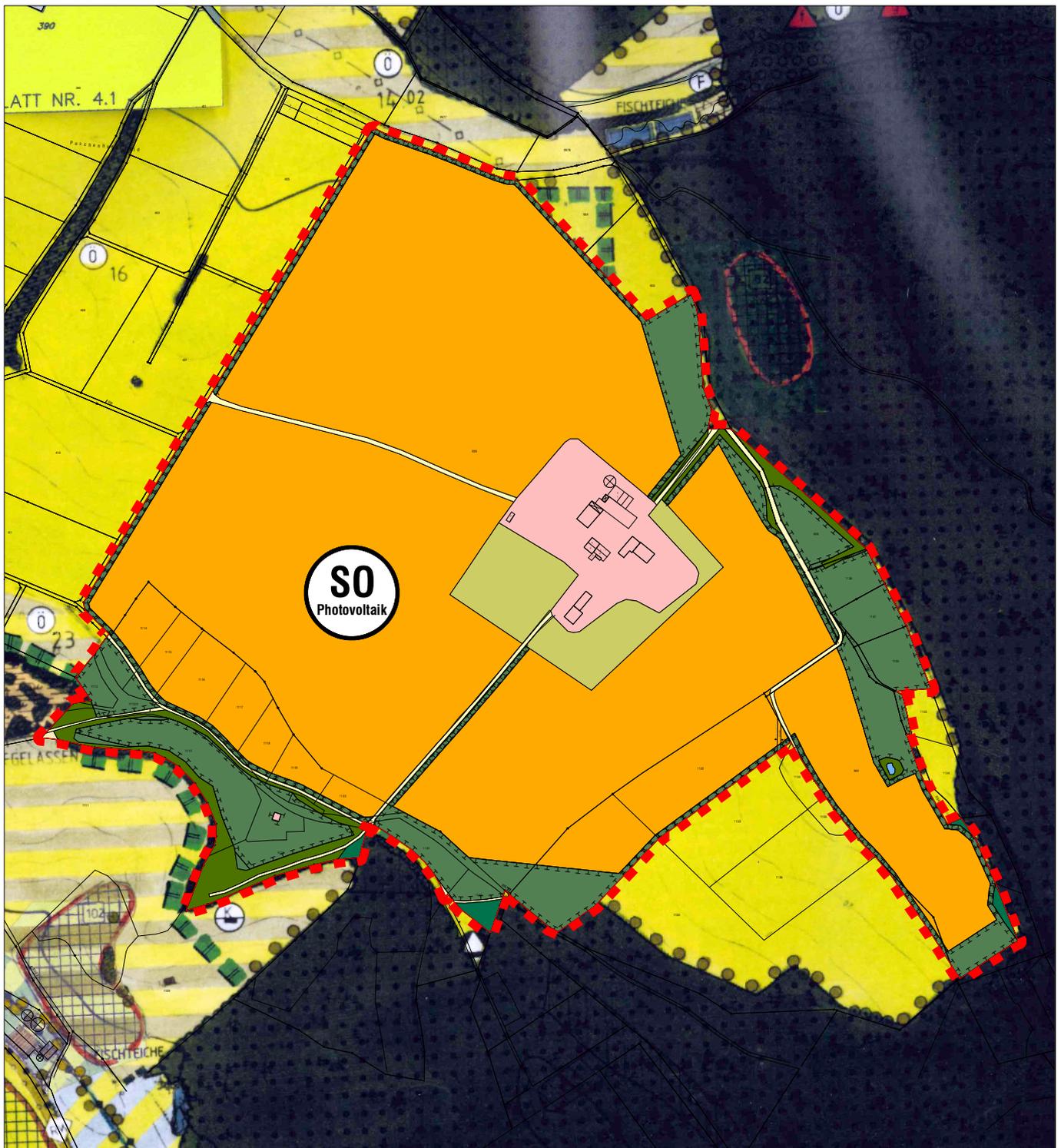


GEMEINDE LABERWEINTING

SONDERGEBIET "SO SOLARPARK POSCHENHOF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
19. ÄNDERUNG



PLANUNG M 1:6.000 VORENTWURF STAND 19.06.2023



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  SO „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- 2.1  Flächen für die Landwirtschaft

- 2.2  Flächen für Wald

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- 3.1  Ausgleichsfläche

4. Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- 4.1  Stillgewässer (Weiher)

5. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 und § 172 Abs. 1 BauGB)

- 5.1  Bodendenkmäler

6. Sonstige Planzeichen

- 6.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

- 6.2  Fläche gemischter Nutzung

- 6.3  Unland/Vegetationslose Fläche

- 6.4  Straße/Wirtschaftsweg

- 6.5  Gehölze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Laberweinting hat in der Sitzung vom 19.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Laberweinting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Gemeinde Laberweinting

(Siegel)

.....
Johann Grau, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Laberweinting

(Siegel)

.....
Johann Grau, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Laberweinting

(Siegel)

.....
Johann Grau, 1. Bürgermeister

GEMEINDE LABERWEINTING

LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 19. ÄNDERUNG

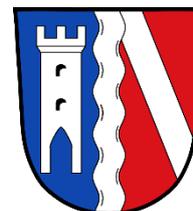
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

VORENTWURF

GEMEINDE LABERWEINTING:

vertreten durch:

1. Bgm. Johann Grau
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan.....	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	8
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG).....	8
2.4.2	Biotopkartierung	8
2.4.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete.....	8
2.4.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	8
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	9
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung.....	10
3.3.1	Verkehrerschließung	10
3.3.2	Wasserversorgung	10
3.3.3	Abwasserbeseitigung.....	10
3.3.4	Oberflächenwasser.....	10
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz.....	10
3.3.6	Abfallwirtschaft.....	10
3.3.7	Landwirtschaft.....	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Oberflächengewässer	10
3.3.10	Erholung.....	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	11
5	Umweltbericht	12
5.1	Einleitung.....	12
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	12
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12

5.2	Bestandsaufnahme	12
5.2.1	Boden	12
5.2.2	Wasser	12
5.2.3	Klima und Luft	13
5.2.4	Arten und Lebensräume	13
5.2.5	Landschaftsbild	14
5.2.6	Mensch (Erholung)	14
5.2.7	Mensch (Immissionen)	14
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	14
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
5.3.1	Schutzgüter	14
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	16
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	16
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	16
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	16
5.5.2	Ausgleich	17
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	17
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	17
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	17
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung) ...	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Freiraumsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)....	6
Abb. 4:	Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024).....	6

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Solarpark Poschenhof“ im Ortsteil Poschenhof nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Laberweinting.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bbauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Solarpark Poschenhof“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

In der Gemeinde Laberweinting soll um die Einzelsiedlung Poschenhof auf den derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 936, 938, 939, 940 (Teilfläche), 1112, 1112/2, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1130 (Teilfläche), 1132, 1132/2, 1155/1, 1156, 1156/1, 1157, 1157/1 und 1158 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting (s. Abb. 1). Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln, jedoch dabei den landwirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Daher sollen die Flächen einer Doppelnutzung unterzogen werden, indem neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte weiterhin möglich bleibt. Die dafür erforderlichen gestalterischen Voraussetzungen der Anlagenfläche werden im B-Planverfahren festgelegt.



Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Das Planungsgebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in einem regionalen Grünzug.



Abb. 3: Ausschnitt Karte Freiraumsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)

Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch der nähere Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

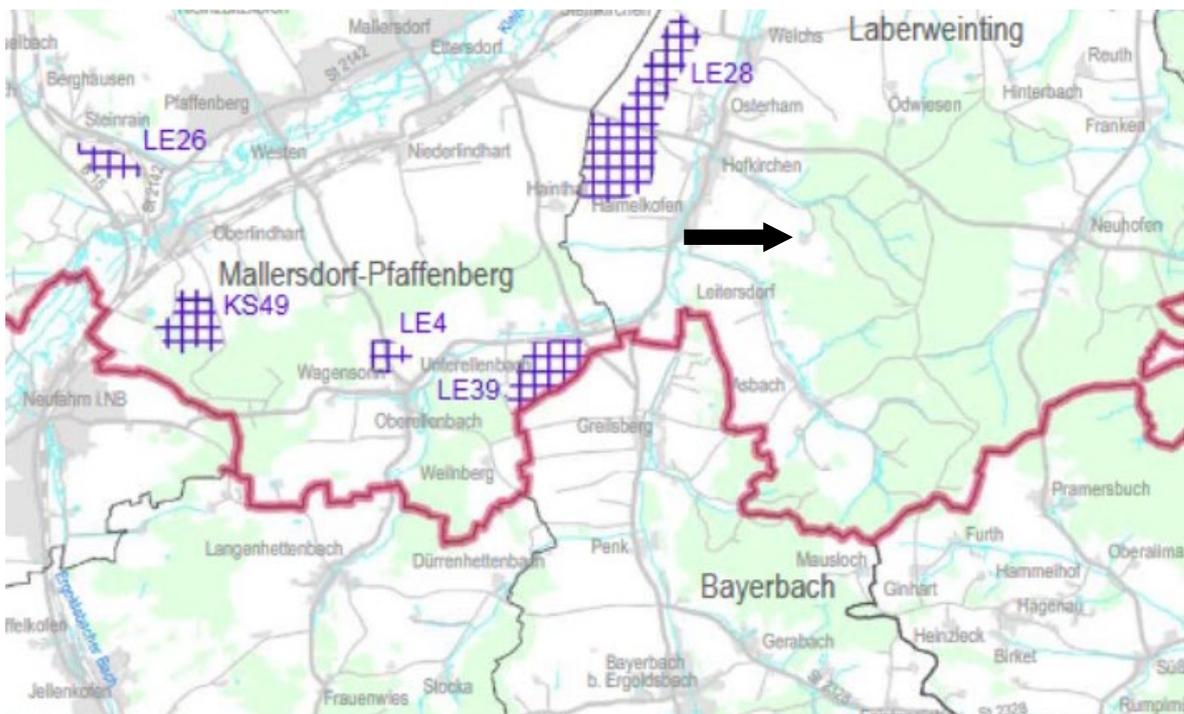


Abb. 4: Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wengleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als sogenannte Agri-Photovoltaikanlage, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet (vgl. LEP Bayern, 6.2.3).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Straubing-Bogen liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand März 1999 vor.

Am südlichen Rande des Geltungsbereiches befindet sich eine lokal bedeutsame Fläche mit der Bezeichnung „Strukturreiche ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Objektnummer 7239 B23), im Nordosten innerhalb des Geltungsbereiches liegt eine sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche ohne genauere Bezeichnung (Objektnummer 7239 B13.00.05). Weitere Flächen befinden sich in näherer Umgebung zum Vorhabengebiet; nördlich die regional bedeutsame Fläche „Bachbegleitender Eschenwald und Teich am Ellenbach östlich Hofkirchen“ (Objektnummer 7239 B15) und nordwestlich eine lokal bedeutsame Fläche (Objektnummer 7239 B16.00.01) ohne genauere Bezeichnung.

Waldfunktionsplan

Das Waldgebiet südlich des geplanten Sondergebietes liegt in privater Hand, der Wald östlich bzw. nordöstlich ist Staatswald. Der Staatswald gilt gemäß der Waldfunktionskarte als Erholungswald der Stufe 2. Die Gehölzbestände am südwestlichen Rande des Geltungsbereiches sind als Privatwald ausgewiesen und gelten gemäß der Waldfunktionskarte als Schutzwald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Biotopflächen mit der Bezeichnung „Ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Biotopteilflächen Nrn. 7239-0023-001, 7239-0023-002, 7239-0023-003 und 7239-0023-004), wobei die Teilflächen 7239-0023-002 und 7239-0023-003 fasst vollständig innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Im Nordosten liegt eine weitere Biotopfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Es handelt sich um das Biotop mit der Bezeichnung „Hecken östlich Hofkirchen“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0013-005).

2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Im Planungsgebiet liegen keine wasserrelevanten Schutzgebiete vor. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in westlicher Richtung in etwa 3 km Entfernung.

2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Planungsgebiet liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kein Bodendenkmal vor. Südlich und nördlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei Bodendenkmäler. Südlich eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0032), nördlich ein „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-2-7239-0012).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan besteht aus dem Planungsgebiet „SO Solarpark Poschenhof“ mit Grün- und Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung
936	Hofkirchen
938	Hofkirchen
939	Hofkirchen
940 (Teilfläche)	Hofkirchen
1112	Hofkirchen
1112/2	Hofkirchen
1113	Hofkirchen
1114	Hofkirchen
1115	Hofkirchen
1116	Hofkirchen
1117	Hofkirchen
1118	Hofkirchen
1119	Hofkirchen
1120	Hofkirchen
1121	Hofkirchen
1122	Hofkirchen
1123	Hofkirchen
1124	Hofkirchen
1125	Hofkirchen
1130 (Teilfläche)	Hofkirchen
1132	Hofkirchen
1132/2	Hofkirchen
1155/1	Hofkirchen
1156	Hofkirchen
1156/1	Hofkirchen
1157	Hofkirchen
1157/1	Hofkirchen
1158	Hofkirchen

Die Gesamtfläche beträgt ca. 45,4 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung

Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im B-Planverfahren geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt im Gemeindegebiet Laberweinting durch die Abfallwirtschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR), ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Regionalplan Donau-Wald sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Regionalplan Donau-Wald, B III - Energie, 1 Allgemeines sowie LEP Bayern, 6.2.1). Eine Nutzungsänderung im Sinne einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist jedoch aufgrund der geplanten Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage nicht gegeben.

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen reichen sowohl im Süden (Privatwald) als auch im Osten bzw. Nordosten (Staatswald) bis an bzw. in den Geltungsbereich.

3.3.9 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein kleines Stillgewässer (Weiher).

3.3.10 Erholung

Sowohl das Planungsgebiet als auch die umliegenden Bereiche weisen keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich weitestgehend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nun soll der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „SO Solarpark Poschenhof“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung mit Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) vorgesehen. Neben der Produktion erneuerbarer Energien und der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte soll im Bereich der internen Ausgleichsfläche wertvolle Flächen für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden. Durch die abgeschiedene Lage und der Exposition der geplanten Anlagenfläche sowie der natürlichen Eingrenzung durch das Waldgebiet ist eine landschaftsverträgliche Einbindung bereits im Vorfeld gegeben. Störfaktoren wie die visuelle Beeinträchtigung durch die Anlagenfläche sind daher kaum zu erwarten.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage um die Einzelsiedlung Poschenhof zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Gemeindegebiet Laberweinting zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „SO Solarpark Poschenhof“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Geologisch ist der Naturraum Donau-Isar-Hügelland durch tektonische Hebungen, den nachfolgenden Abtragungen und periglazialen Umlagerungen entstanden. Das geologische Ausgangsmaterial ist die Obere Süßwassermolasse, die überwiegend aus sandigen, schluffigen und mergeligen Ablagerungen besteht. Da das Molassebecken mit verschiedenen Ablagerungshorizonten im Tertiär entstanden ist, spricht man auch vom Tertiärhügelland.

Der Boden im nördlichen Bereich der geplanten Anlagenfläche besteht überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluss (Löss), im südlichen Bereich besteht er fast ausschließlich aus Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm). Entlang der nordöstlichen Grenzlinie verläuft ein Band aus Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium). Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse). Zudem ist dort Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmtone, selten Pelosol aus Lehmtone (Molasse) vorzufinden.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Tertiär) im Bereich der geplanten Anlagenfläche auf einer Höhe zwischen 380 und 385 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Ein kleiner Weiher befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches am nordöstlichen Rand. Nördlich des Planungsgebietes liegen mehrere kleine (Stau-)Teiche (Löschwasserspeicher).

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Laberweinting wird mit ca. 792 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -0,0°C, im Juli bei 19,5 °C, im Jahresmittel bei 9,8 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotop innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Am südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches befinden sich zwei Biotopflächen mit der Bezeichnung „Ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0023-002 und 7239-0023-003), außerhalb des Geltungsbereiches liegen zwei weitere Biotopflächen mit derselben Bezeichnung (Biotopteilflächen Nr. 7239-0023-001 und 7239-0023-004). Eine weitere kleine Biotopfläche mit der Bezeichnung „Hecken östlich Hofkirchen“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0013-005) liegt nördlich der geplanten Anlagenfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Der Bereich der geplanten Anlagenfläche ist durch intensive ackerbauliche Landnutzung geprägt. Im Norden bzw. Nordosten und im Süden grenzt ein Waldgebiet an den Geltungsbereich.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

M6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung:

Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung:

Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung:

Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte:

Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nasstandorte.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen im Planungsgebiet.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen. Die Landschaft wird vorwiegend intensiv agrarisch genutzt und zeigt sich dementsprechend ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen.

Das geplante Vorhaben liegt östlich des Ortsteiles Haimelkofen bzw. Hofkirchen. Eine Einsehbarkeit des Vorhabengebietes aus dieser Richtung ist aufgrund des Reliefs nur bedingt gegeben. Die umgebende Landschaft ist von intensiver Landnutzung geprägt. Landschaftsprägende Elemente wie beispielsweise Feldgehölze sind nur vereinzelt in der Feldflur zu finden. Die geplante Anlagenfläche wird nahezu von allen Seiten auf natürliche Weise durch das Waldgebiet eingegrenzt.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. In direkter Nähe zum Projektstandort verlaufen weder örtliche noch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Bodendenkmäler. Nordlich des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0012), im Süden eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0032).

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt lediglich im Bereich der Trafostation, Geländemodellierungen werden nicht vorgenommen. Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Wasser

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Auf Grund der Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr ist sogar mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

Arten und Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung auf. Durch die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung der Flächen erscheint die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna gering. Strukturebende Elemente fehlen weitestgehend in der Feldflur, lediglich südlich und nördlich der geplanten Anlagenfläche befinden sich die zum Teil als Biotop kartierten Gehölzstrukturen, die vom Vorhaben allerdings nicht tangiert werden. Ein ausreichender Abstand bleibt gewährt. Hinsichtlich des Artenschutzes soll ein entsprechendes Gutachten, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wird, klären, inwiefern artenschutzrechtliche Belange vom Vorhaben betroffen sind. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb des Projektgebietes. Demnach ist derzeit von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres technisches Element hinzugefügt. Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche aus Richtung der Ortslage Haimelkofen bzw. Hofkirchen ist aufgrund des dazwischenliegenden Reliefs nur bedingt gegeben, darüberhinausgehend ist eine visuelle Beeinträchtigung wegen der natürlichen Eingrünung durch das Waldgebiet bzw. der Gehölzstrukturen ausgeschlossen. Insgesamt sind, durch die abgeschiedene Lage der Anlagenfläche, der vorteilhaften Exposition sowie der natürlichen Abschirmung durch die angrenzenden Waldflächen, nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch (Erholung)

Sowohl die vom Vorhaben beanspruchten Flächen als auch die nähere Umgebung haben für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Wander-/Radwege innerhalb und im Umgriff des Projektgebietes liegen nicht vor. Eine landschaftsgebundene Erholung ist aufgrund der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlichen genutzten Feldflur nicht gegeben. Somit sind hinsichtlich der Erholungsfunktion nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Eine Blendwirkung der Anlagenfläche auf benachbarte Wohnbebauung sowie den Straßenverkehr wurde in einem Blendgutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan dargelegt. Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler befinden sich ausschließlich außerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Aus diesem Grund ist derzeit von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Wenn jedoch Bodendenkmäler im Eingriffsbereich zu erwarten sind, so ist gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird der Zielsetzung des Ausbaus regenerativer Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt, nicht Rechnung getragen. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden. Außerdem würde kein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung sowie zur Ressourcenschonung geleistet werden können. Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Klima und Luft

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegener Spenderfläche bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut für die Anlage der internen Ausgleichsflächen
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufwertung des Landschaftsbildes mithilfe von Durchgrünungsmaßnahmen
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief
- Erhalt wertvoller Landschaftselemente (z. B. Gehölzbestand) angrenzend an den Geltungsbereich

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf internen Ausgleichsflächen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ergeben, stehen ausreichend Flächen im Bereich des Gemeindegebietes zur Verfügung. Grundlage bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung ist der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2. erweiterte Auflage, Januar 2003) sowie die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009, 14.01.2011 und 10.12.2021.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „SO Solarpark Poschenhof“ gibt es in der Gemeinde Laberweinting derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen keine Auswirkungen

Stufe 1 Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit /
sehr geringe Beeinträchtigungen

Stufe 2 Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit /
geringe Beeinträchtigungen

Stufe 3 Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit /
mittlere Beeinträchtigungen

Stufe 4 Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit /
hohe Beeinträchtigungen

Stufe 5 Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit /
sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „SO Solarpark Poschenhof“ im Bereich der Einzelsiedlung Poschenhof lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 19.06.2023

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner